



Handbuch

**Richtlinien zu Erwerb
und Anerkennung von
Dan-Graden**

**DAN
Graduierungs-
bestimmungen
(DGrB)**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung.....	3
§ 3 Kommission	3
§ 4 Ehre senat und Dreiersenat	4
§ 5 Kategorien der Judoka	5
§ 6 Voraussetzungen	5
§ 7 Durchführung einer Prüfung	6
§ 8 Durchführung einer Überprüfung.....	7
§ 9 Prüfungserfordernisse	8
§ 10 Teilbereich Kata	9
§ 11 Erfordernisse bei einer Überprüfung	9
§ 12 Anerkennung von Dan-Graden	10
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1: Prüfungserfordernisse	12
Anlage 2: Fragenkatalog.....	27
Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunktezah l	30
Anlage 4: Meldebogen zur Anmeldung bei einer Danprüfung	32
Anlage 5: Antragsformular zur Zulassung zu einer Überprüfung.....	34

DAN

Graduierungsbestimmungen



Präambel

In der Tradition der Budo-Künste kennzeichnet ein Dan den obersten Ausbildungsbereich eines Judoka, wobei die Vervollkommnung nicht mit diesem endet. Dieser Bereich ist in 10 Stufen unterteilt. Das sichtbare Zeichen für das Erreichen einer dieser Stufen ist die Farbe des Gürtels. Dieser ist für alle Dangrade schwarz, vom 6. bis 8. Dan kann auch rot-weiß, beim 9. und 10. Dan rot getragen werden. Der Dan bestätigt seinem Träger eine bestimmte technische und persönliche Reife und kennzeichnet ihn als Fortgeschrittenen, Lehrer oder Meister. Traditionell vergibt der Meister einen Dan an seinen Schüler, wenn er der Überzeugung ist, dass dieser nicht nur über das technische Können verfügt, sondern auch den Sinn und das philosophische Prinzip seiner Kunst verstanden hat. In diesem Sinn ist der Träger eines Dan Vorbild für alle, die diese Stufe noch nicht erreicht haben. Prof. Jigoro Kano selbst sagte: „Die Entscheidung über eine Graduierung basiert auf dem Charakter des Kandidaten, seinen Fertigkeiten in Kata und Randori, dem Wissen über Judo, der Teilnahme am Judo-Training, den Ergebnissen im Judo (Wettkampf) usw.“

DAN

Graduierungsbestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder (Einzelpersonen) des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV), der Landesverbände (JLV) und anerkannter Vereine, Klubs sowie Sektionen (i.S.d. § 6 Statuten in der jeweils geltenden Fassung), in weiterer Folge „Judoka“ genannt.
- (2) Diese Richtlinien gelten für den Erwerb des 1. bis 10. Dan-Grades und orientieren sich in Bezug auf Zuständigkeit und Erfordernisse an den Bestimmungen der IJF, abgestimmt auf deren jeweils geltenden Fassung. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist für die Vergabe eines Dan-Grades das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) zuständig. Die Auslegung dieser Richtlinien obliegt ausschließlich dem ÖDK.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Dan-Grades kann aus der Anwendung dieser Richtlinien nicht abgeleitet werden. Dan-Grade können nicht übersprungen werden.
- (4) Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, der leichten Lesbarkeit halber wurde die männliche Form gewählt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter dem Erwerb eines Dan-Grades versteht man die Zuerkennung einer dieser Stufen durch das ÖDK. Die Zuerkennung erfolgt entweder durch eine Prüfung, durch eine Überprüfung des Judoka oder durch die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Grades.
- (2) Unter einer Prüfung versteht man die Feststellung der Reife für den entsprechenden Dan-Grad durch eine vom ÖDK einberufene Kommission (§3). Bei der Prüfung ist die Beherrschung des vorgeschriebenen Programms nachzuweisen (Theorie und Praxis). Dieses Programm ist auszugsweise durch die Kommission (§3) abzufragen, sodass diese ein Urteil über praktisches Können und Verständnis des Judoka fällen kann. Eine Prüfung ist nur bis einschließlich dem 6. Dan-Grad möglich.
- (3) Unter einer Überprüfung versteht man die Feststellung der Reife für den entsprechenden Dan-Grad durch eine vom ÖDK einberufene Kommission (§3) oder durch einen vom ÖDK zusammengestellten Dreiersepat (§4). Bis zum 6. Dan-Grad unterscheidet sich das vorgegebene Programm (Theorie und Praxis) zu dem einer Prüfung. Für Judoka ohne Zuordnung zu einer Kategorie laut § 5 ist eine Überprüfung bis einschließlich 5. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie D bis einschließlich 6. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie C bis einschließlich 7. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie B bis einschließlich 8. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie A bis einschließlich 10. Dan-Grad möglich.
- (4) Für die Überprüfung eines Judoka ab dem 6. Dan-Grad ist eine Zustimmung des ÖJV-Präsidenten und des Ehrensenates erforderlich.
- (5) Die Anerkennung eines Dan-Grades ist die Bestätigung des Grades, der in einer anderen Föderation erworben wurde. Es ist erforderlich, dass diese eine von der IJF anerkannte Organisation ist (siehe Artikel 24 IJF-Statuten). Der Antragsteller hat alle für eine Anerkennung maßgebenden Unterlagen (behördliche Bestätigungen, Urkunden, Diplome, Einträge in Sportpässen etc.) zur Verfügung zu stellen bzw. vorzulegen. Das ursprüngliche Datum der Zuerkennung des Dan-Grades wird nach Anerkennung im JAMA eingetragen.

§ 3 Kommission

- (1) Die Kommission wird von ÖDK Prüfungs- und des Kampfrichterreferat für die anberaumte Prüfung einberufen. Sie hat aus mindestens vier (4) prüfungsberechtigten Dan-Trägern und einem (1) internationalen Kampfrichter zu bestehen. Kein Kandidat darf in einem praktischen Prüfungsgebiet von einem Kommissionsmitglied aus dem Landesverband geprüft werden, in dem er über seinen Verein Mitglied ist.
- (2) Der höchstgraduierte Dan-Träger übernimmt den Vorsitz. Er hat nach Möglichkeit Träger des gleichen, oder eines höheren Dan-Grades zu sein, als es der höchste bei der Prüfung angestrebte Grad ist. Der Vorsitzende ist für die korrekte Abwicklung der Prüfung in administrativer und technischer Hinsicht verantwortlich. Bei der Prüfung

DAN

Graduierungsbestimmungen



entscheidet die Kommission autonom entsprechend dieser Richtlinien. Die organisatorische Abwicklung der Prüfung ist Aufgabe des Ausrichters (§7 Abs. 4).

- (3) Als Prüfer kann nur ein Dan-Träger eingesetzt werden, der ordentliches Mitglied des ÖJV mit gültiger Judocard und im Besitz einer gültigen DAN-Prüferlizenz ist. Aspiranten werden vom Landesreferat dem ÖJV-Prüfungsreferat vorgeschlagen. Dieses entscheidet nach einer verpflichteten Teilnahme an einem Prüfermeeting und einer angemessenen Probezeit über die Erteilung der Prüferlizenz. Für den Einsatz als Prüfer in einer Kommission ist der 3. Dan Voraussetzung und zumindest der 3. Dan muss durch Prüfung erworben worden sein. Persönlichkeit und fachliche Qualifikation für die besonderen Anforderungen dieser Tätigkeit sind gefordert. (Prüferlizenz)
- (4) Das Prüfungsreferat ist verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens ein, bei Bedarf auch ein zweites Meeting zur Aus- und Weiterbildung der Prüfer auszuschreiben und zu organisieren. Bei diesem Meeting werden die Kriterien für die Auslegung der Richtlinien zur Beurteilung der Judoka behandelt. Prüfer können in einer Kommission nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens einmal im laufenden oder abgelaufenen Kalenderjahr an einem dieser Meetings teilgenommen haben. Nimmt ein Prüfer nicht mindestens einmal im Kalenderjahr an einem solchen Meeting teil, ruht seine Lizenz für das laufende und das folgende Kalenderjahr. Nimmt ein Prüfer in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht an einem solchen Meeting teil, erlischt seine Lizenz.
- (5) Die Anzahl der eingesetzten Prüfer und der internationalen Kampfrichter richtet sich nach der Anzahl der für die Prüfung gemeldeten Judoka. Sie unterliegt folgendem Schlüssel:

Kandidaten	Prüfer	KR
-10	4	1
11-20	6	1
21-30	8	2
31-40	10	2
41-50	12	3
51-60	14	3

§ 4 Ehrensenat und Dreiersenat

- (1) Der Ehrensenat ist ein Ausschuss des ÖJV (Statuten §17) und ihm obliegt die Beurteilung über die Zulassung zur Überprüfung (§2 Abs. 5) eines Judoka, der die Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades anstrebt.
- (2) Der Ehrensenat entscheidet unabhängig, weisungsfrei und konsensual über die Zulassung des Judoka zur Überprüfung für den angestrebten Dan-Grad unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des ÖJV, der EJU und der IJF. Der Ehrensenat tagt bei Vorliegen eines Ansuchens.
- (3) Als Grundlage für seine Entscheidung über die Zulassung zur Überprüfung für den angestrebten Grad beurteilt der Ehrensenat die Erfolge des Judoka als aktiver Sportler und/oder als Funktionär, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung des Judo-Sports in Österreich und/oder europa- bzw. weltweit. Unabhängig davon ist für die Entscheidung auch die Persönlichkeit des Judoka von maßgebender Bedeutung. Nachdem eine Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades eine im Judo-Sport bedeutende Anerkennung ist, muss sie auch im Einklang mit der Philosophie des Budo und im Vergleich mit anderen Nationen gesehen werden. Ebenso bedeutsam ist ihre Vorbildwirkung auf junge und heranwachsende Judoka. Daher sollten der Lebenslauf, die charakterlichen Eigenschaften und die weitreichende Wirkung des Judoka ein wesentlicher Teil der Entscheidungsfindung sein. Dazu können auch Erfolge oder Verdienste herangezogen werden, die nicht sportartspezifisch erreicht wurden (z.B. Auszeichnungen, Orden, Verdienstzeichen, usw.).
- (4) Der Ehrensenat hat seine Entscheidung im Sinne der geltenden Richtlinien zu begründen und diese in schriftlicher Form dem Präsidenten, dem technischen Direktor und dem Prüfungsreferat zur Kenntnis zu bringen.

DAN

Graduierungsbestimmungen



- (5) Ist der Bericht des Ehrensenats positiv und haben der Präsident und der technische Direktor einer Überprüfung zugestimmt, ist gem. § 11 vorzugehen.

Der Dreiersenat wird nach Festlegung des Überprüfungstermins zeitgerecht durch den ÖDK-Referenten einberufen. Dem Dreiersenat gehören je ein Vertreter des Prüfungsreferates, des Ehrensenates und des Kata-Referates an.

§ 5 Kategorien der Judoka

- (1) Jeder Judoka wird einer der unten angeführten Kategorien zugeordnet. Die Einstufung erfolgt nur in jene Kategorie, für die die Anforderungen vollständig erfüllt sind. Offizielle Funktionäre fallen nur dann in dieses Schema, wenn ihre Tätigkeit zu nicht unbeträchtlichem Anteil als judotechnische Funktion angesehen wird.

Kat.	Wettkämpfer	Kampfrichter	Offizielle Funktionäre	Nationaltrainer Landestrainer	Vereinstrainer
A	Medaillengewinner bei OS/WM	IJF-A mit Einsätzen bei OS/WM	IJF EJU (min. 4 Jahre)	1 Athlet Kat. A	
B	Rang 1-5 bei EM, 1-7 WM Medaillengewinner Bei Paralympics, Junioren, U23 und Kata WM/EM,	IJF-A oder IJF-B (mit Einsätzen bei EM)	ÖJV (min. 8 Jahre)	2 Athleten Kat. B	2 Athleten Kat. A/B
C	Medaillengewinner bei STM / Jugend EM+WM	ÖJV (min. 5 Einsätze/Jahr)	LV (min. 8 Jahre)	4 Athleten Kat. C (gilt für Landestrainer)	2 Athleten Kat. C oder 4 Athleten Kat. D
D	Medaillengewinner bei Junioren+U23 ÖM, EM+WM Veteranen	LV (min. 5 Einsätze/Jahr)	Verein	andere	andere

§ 6 Voraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu einer Prüfung oder Überprüfung muss der Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV sein (Judo-card für das laufende Kalenderjahr), die erforderliche Gebühr (siehe GebO des ÖJV i.d.j.g.F.) bezahlt und die Fristen für Mindestalter und Vorbereitungszeit erfüllt haben. Die Anmeldung zur Prüfung bzw. das Ansuchen zur Überprüfung kann nur durch den Verein erfolgen bzw. gestellt werden.
- (2) Für den Erwerb eines Dan-Grades sind je nach Kategorie Mindestalter und Vorbereitungszeit wie in den folgenden Tabellen angeführt einzuhalten:

Mindestalter					
Dan	A	B	C	D	-
1.	16		17		
2.	18		19		
3.	21		22		

Vorbereitungszeit					
Dan	A	B	C	D	-
1.	1				
2.	2				
3.	3				

DAN Graduierungsbestimmungen



4.	25	26		
5.	30	31		
6.	36	38	41	43
7.	44	48	51	53
8.	54	63		
9.	64			
10.	74			

4.	4			
5.	5			
6.	6	8	10	12
7.	8	10	10	12
8.	10	15		
9.	10			
10.	10			

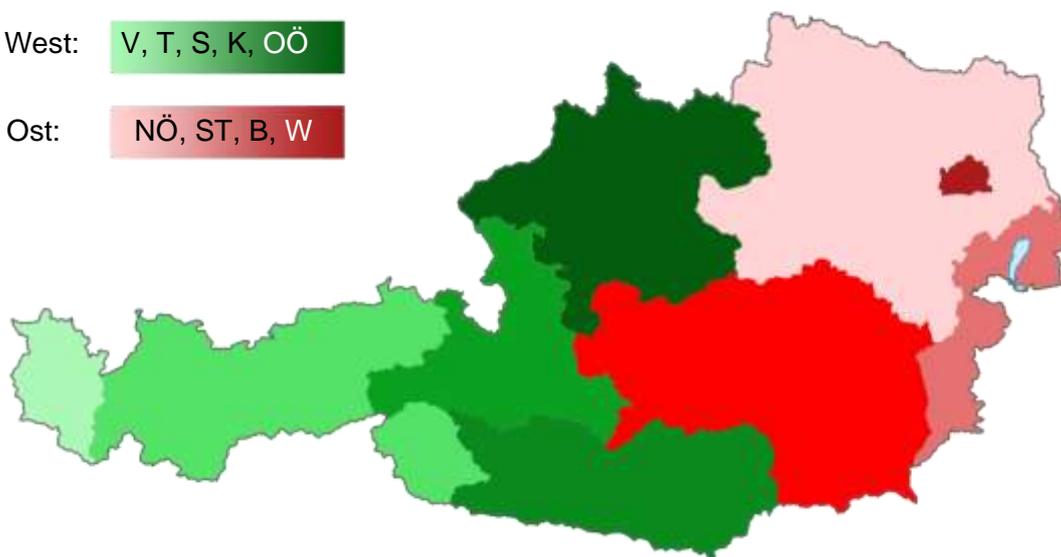
- (3) Von Judoka, die keiner Kategorie oder der Kategorie D zugeordnet werden, ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft beim ÖJV von 20 Jahren nachzuweisen, bevor ein Ansuchen für eine Überprüfung gestellt werden kann.

§ 7 Durchführung einer Prüfung

- (1) Zur Durchführung einer Prüfung ist nur das ÖDK berechtigt. Das ÖDK vergibt die Organisation der Prüfung an einen JLV. Dazu ist das österreichische Bundesgebiet in zwei (2) Zonen aufgeteilt. Zone West mit den Bundesländern bzw. JLV Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und Oberösterreich, Zone Ost mit den Bundesländern bzw. JLV Niederösterreich, Steiermark, Burgenland und Wien.

West: V, T, S, K, OÖ

Ost: NÖ, ST, B, W



- (2) Das ÖDK organisiert mindestens vier (4) Prüfungen pro Kalenderjahr. In jeder Zone finden mindestens zwei (2) Prüfungen statt. Jeder JLV kann sich für die Durchführung einer Prüfung bewerben. Das Prüfungsreferat hat für eine ausgeglichene Vergabe der Termine und auf eine ebensolche Verteilung an die JLV zu achten. Bei Bedarf kann die Anzahl der Prüfungen erhöht werden. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt durch den ÖJV.
- (3) Grundsätzlich wird eine Prüfung nur dann durchgeführt, wenn bis zum Anmeldeschluss mindestens 10 Kandidaten angemeldet sind.
- (4) Jeder JLV kann sich um die Durchführung einer Prüfung bewerben. Terminwünsche können im Rahmen eines Prüfermeetings (vorzugsweise dem Herbstmeeting) für das folgende Kalenderjahr beantragt

DAN

Graduierungsbestimmungen



werden. Die Durchführung der Prüfung erfolgt grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen JLV (Ausrichter).

- (5) Der Verein hat den Judoka bis spätestens einen (1) Monat vor dem Prüfungstermin über JAMA anzu-melden. Zusätzlich zur Anmeldung über JAMA ist der, im Anhang befindliche, vollständig ausgefüllte Anmeldebogen an das ÖJV-Sekretariat zu mailen. Bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hat der Judoka die vorgesehene Gebühr (siehe GebO i.d.j.g.F.) an den ÖJV zu überweisen. Die Zahlung der Gebühr vor Ort ist nicht möglich.
- (6) Österreichische Staatsbürger, die einen Dan-Grad im Ausland erworben haben, sind berechtigt bei ei-ner Prüfung anzutreten, wenn dieser Grad durch den ÖJV anerkannt ist (§7). Nicht österreichische Staatsbürger sind berechtigt an einer Prüfung teilnehmen, wenn sie ordentliches Mitglied des ÖJV sind und ihr Grad vom ÖJV anerkannt ist (§7). In beiden Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen (Min-destalter, Vorbereitungszeiten, etc.) zu erfüllen. Die Prüfung fremdsprachiger Judoka ist nur möglich, wenn die Verständigung mit den Prüfern in ausreichendem Maße gewährleistet ist.
- (7) Bei einem positiven Prüfungsergebnis erwirbt der Judoka mit dem neuen Dan-Grad auch die Berechtigung, Kyu-Grade durch eine Prüfung nach den Bestimmungen der KPrO abzunehmen (Prüfungsberechtig-ung bzw. Verlängerung der Prüfungsberechtigung). Dies gilt auch für die Überprüfung durch den Dreiersenat, wenn der Judoka die Kenntnisse der Basistechniken nachgewiesen hat. Ist dies nicht der Fall, wird die Prüfungsberechtigung nicht bestätigt bzw. verlängert. Der Judoka erhält eine Urkunde (Dan-Diplom), die seinen neuen Dan-Grad bestätigt. Besitzt er einen Judopass, kann der neue Grad und die Prüfungsberechtigung auch dort bestätigt werden. In jedem Fall wird der neue Status im JAMA festgehalten.
- (8) Für den Fall, dass eine datumsgenaue Einhaltung der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin nicht möglich ist, gilt eine Toleranz von einem Monat.
- (9) Hat ein Judoka die Prüfung nicht bestanden, darf er erst nach einer Vorbereitungszeit von 6 Monaten neuerlich zu einer Prüfung antreten. Ausnahme: Ist ausschließlich der Teilbereich Kata (§10) negativ bewertet worden, ist der Judoka berechtigt, bei der nächstmöglichen Prüfung erneut anzutreten, bei der nur das Prüfungsgebiet „KATA“ zu demonstrieren ist. Tritt der Prüfling nicht binnen 12 Monaten zum Teilgebiet KATA erneut an, verfallen die positiv abgelegten Bereiche und er muss die gesamte Prüfung wiederholen. Das Antreten ist als Wiederholung der Prüfung zu werten und somit auch die Prüfungsgebühr zu entrichten.
- (10) Über jede Prüfung wird ein Protokoll geführt. Der Vorsitzende bzw. der Administrator hat dieses so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 8 Tage nach der Prüfung, von allen Prüfern unterschrieben, an das ÖJV-Sekretariat und zusätzlich an den Prüfungsreferenten zu übermitteln.

Nach einer Überprüfung durch den Dreiersenat ist die Zuerkennung des Dan-Grades und einer etwai-gen Prüfungsberechtigung an ÖJV-Sekretariat und ÖDK-Prüfungsreferent zu übermitteln.

§ 8 Durchführung einer Überprüfung

- (1) Judoka können nur von ihrem Verein, ihrem JLV oder vom ÖJV (bei Kaderangehörigen und ÖJV-Funktionären) für eine Überprüfung zu einem Dan-Grad mittels Ansuchen vorgeschlagen werden. Das Ansuchen ist vom Verein zuerst an den zuständigen JLV zu richten. Dort wird vom zuständigen Referenten vorgeprüft, ob das Ansuchen die Voraussetzungen erfüllt und im positiven Fall an den ÖJV weitergeleitet. Ansuchen des JLV sind ebenfalls zuvor vom zuständigen Landesreferenten zu prüfen, bevor sie an den ÖJV weitergeleitet werden. Die Gebühr wird vom ÖJV-Sekretariat dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Ansuchen für Kaderangehörigen oder ÖJV-Funktionäre werden direkt vom ÖJV-Sekretariat an den ÖJV-Referenten weitergeleitet. Ansuchen werden erst dann an den ÖJV-Referenten weitergeleitet, wenn die erforderliche Gebühr (siehe GebO i.d.j.g.F.) beim ÖJV ein-gelangt ist. Der ÖJV-Referent prüft das Ansuchen und weist dem Judoka der zutreffenden Kategorie zu.

DAN

Graduierungsbestimmungen



- (2) Wurde für eine Überprüfung um Zuerkennung eines 6. oder höheren Dan-Grades angesucht, leitet das ÖJV-Sekretariat das Ansuchen an den Präsidenten weiter, hat dieser keine Einwände gegen eine mögliche Zuerkennung, wird das Ansuchen an den ÖJV-Referenten und den Ehrensenat zur Beurteilung und Einstufung übermittelt. Hat der Ehrensenat seine Beurteilung abgegeben, wird dies über das ÖJV-Sekretariat dem ÖJV-Präsidenten zur Kenntnis gebracht.
- (3) Nach Feststellung der Kategorie und, falls erforderlich, der Zustimmung des Präsidenten und des Ehrensenates wird mit dem zu Graduierenden ein Termin vereinbart und der Dreiersenat festgelegt. Der Termin ist so festzulegen, dass die Überprüfung binnen 6 Monaten stattfinden kann. In welchem Rahmen diese Überprüfung erfolgt (z.B. bei einer Festivität) legt der ÖJV fest.
- (4) Der Judoka hat bei der Überprüfung die Anforderungen des reduzierten Programms zu erfüllen (§11). Der Dreiersenat stellt konsensual fest, ob der Judoka die entsprechende Reife für den angestrebten Grad erreicht hat. Ist die Entscheidung positiv, erhält der Judoka bei Erwerb vom 1.-5. Dan das Diplom, die Eintragung im JAMA und gegebenenfalls auch die Bestätigung im Judopass. Bei Erwerb des 6. Dan muss dieser vom ÖJV-Präsidenten bestätigt werden, für 7. Dan und höher ist die Zustimmung der EJU/IJF erforderlich. Alle Diplome ab dem 6. Dan werden im Rahmen von Veranstaltungen übergeben.

Ist die Entscheidung jedoch negativ, muss ein neues Ansuchen (Abs. 1) gestellt und ein neuer Termin vereinbart werden.
- (5) Wünscht der Judoka bei der Überprüfung auch die Prüfungsberechtigung für Kyu-Grade zu erwerben oder zu verlängern, müssen auch die Basistechniken in einem angemessenen Umfang behandelt werden.

§ 9 Prüfungserfordernisse

- (1) Die Prüfung erfolgt in den Gebieten Theorie und Praxis. Diese Gebiete sind weiter unterteilt in Teilbereiche (siehe Anlagen 1 und 2). In jedem Gebiet muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden, um dieses positiv abzuschließen (siehe Anlage 3); ausgenommen dem Prüfungsgebiet Kata (§10). Hat ein Kandidat in einem Gebiet (Theorie oder Praxis) ein negatives Ergebnis erzielt, ist er davon in Kenntnis zu setzen und nicht mehr zu den anderen Prüfungsteilen zuzulassen. Eine neuerliche Prüfung des negativ beurteilten Prüfungsgebietes (Nachprüfung) ist nicht möglich.
- (2) Um eine Prüfung positiv abzuschließen, ist neben der Mindestpunktzahl bei den einzelnen Prüfungsgebieten auch eine Gesamtmindestpunktzahl erforderlich (siehe Anlage 3).
- (3) Judo wurde von Prof. Jigoro Kano und wird von der IJF als Ausbildungssystem für Geist und Körper verstanden. Ein wesentlicher Teil davon ist die richtige Haltung des Judoka, die innere Einstellung und das daraus resultierende sichtbare Verhalten den Mitmenschen und der Umgebung gegenüber. Aus diesem Grund spielt die Etikette im Judo eine besondere Rolle. Um dieser Form des gegenseitigen Respekts den ihr gebührenden Stellenwert auch bei der Dan-Prüfung einzuräumen, wird die Etikette ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen und zwar im praktischen Prüfungsteil. Die Begrüßung und Verabschiedung vor einer Kommission oder vor einem Prüfer sollte daher in folgender Weise ablaufen:
 - 1.) Begrüßung:**
 - 1.1.) **Einzeln** (z.B. Theorie): Der Judoka tritt in korrekter Haltung vor den Tisch des Prüfers/der Kommission (Joseki). Aufrecht, die Beine gestreckt, die Fersen geschlossen, die Hände an der Außenseite der Oberschenkel. Er verneigt sich und nimmt gegenüber dem Prüfer/der Kommission am Tisch Platz.
 - 1.2.) **Paarweise** (z.B. Praxis): Beide Judoka treten in angemessenem Abstand voneinander und zur Kommission vor den Tisch der Prüfer. Aus Sicht der Prüfer steht Tori rechts und Uke links. In korrekter Haltung (siehe 1.1.) verbeugen sie sich vor der Kommission, wenden sich einander zu und verbeugen sich nochmals. Dann folgen die von der Kommission gestellten Aufgaben.
 - 2.) Verabschiedung:**
 - 2.1.) **Einzeln** (z.B. Theorie): Der Judoka steht von seinem Platz auf, tritt einen Schritt zurück, nimmt eine korrekte Haltung ein (siehe 1.1.) und verneigt sich vor dem Prüfer/der Kommission (Joseki) und verlässt den Platz.

DAN

Graduierungsbestimmungen



- 2.2.) **Paarweise** (z.B. Praxis): In gleicher Weise wie unter 1.2. verbeugen sich Tori und Uke nun aber zuerst zueinander, wenden sich anschließend zur Kommission (Joseki) und verbeugen sich nochmals. Anschließend verlassen sie den Platz.

§ 10 Teilbereich Kata

- (1) Bei den Kata ist trotz aller Individualität die Ausführungsform im Kodokan-Stil auf Basis der Richtlinien der IJF und EJU vorgeschrieben. Sie werden nach folgenden Kriterien bewertet:
- Rahmen – Zeremoniell - Form
 - Richtige Reihenfolge der Techniken
 - Zügige Durchführung
 - Bewegungssicherheit
 - Richtige Distanz zwischen Uke und Tori
 - Demonstration des Prinzips AKTION - REAKTION
 - Anwendung des Prinzips ÖKONOMIE
 - Aufgliederung in KUZUSHI – TSUKURI – KAKE

Als Grundlage für die Beurteilung der Kata gilt der Bewertungsbogen, der auch bei Kata-Meisterschaften verwendet wird. Es werden jedoch keine Punkte vergeben. Die Kommission stellt lediglich fest, ob die Kata so demonstriert wurde, dass sie positiv bewertet werden kann, oder nicht.

- (2) Sind bei der Demonstration einer Kata Waffen vorgesehen, dürfen – analog zur Wettkampfordnung für Kata-Bewerbe der IJF/EJU – nur Waffen aus Holz oder Kunststoff oder einem ähnlich annehmbaren Material verwendet werden. Die Verwendung von echten Waffen oder solchen aus Metall ist nicht gestattet. Sollte ein Kandidat keine geeigneten Waffen für die Demonstration bei sich haben und können diese auch nicht bei der Prüfung bereitgestellt werden, wird die Kata als negativ bewertet.
- (3) Hat ein Judoka bei einem offiziellen Kata-Bewerb (IJF, EJU, ÖJV, JLV) teilgenommen, kann die dabei demonstrierte Kata für eine Dan-Prüfung unter folgenden Bedingungen für den Teilbereich Kata angerechnet werden:
- Der Kata-Bewerb darf höchstens 12 Monate vor der Dan-Prüfung stattgefunden haben.
 - Die beim Kata-Bewerb demonstrierte Kata muss Bestandteil des angestrebten Dan-Grades sein.
 - Der Judoka muss die Kata als Tori demonstriert haben.
 - Bei der Dan-Prüfung muss der Bewertungsbogen des Kata-Bewerbes vorgelegt werden, welcher die erreichte Punkteanzahl bestätigt.
 - Für eine positive Beurteilung sind mindestens 60% der Maximalpunkte erforderlich.
- (4) Der Teilbereich Kata kann nicht durch die nachträgliche Teilnahme an einem Kata-Bewerb gewertet werden.

§ 11 Erfordernisse bei einer Überprüfung

- (1) Die IJF fordert für jeden Grad die Kenntnis einer bestimmten Kata, die nach den in §10 beschriebenen Kriterien zu demonstrieren und zu bewerten ist. Aus diesem Grunde ist bei einer Überprüfung stets jene Kata zu demonstrieren, welche für den entsprechenden Grad vorgesehen ist. Diese Kata kann auch im Rahmen einer Meisterschaft oder eines Turniers als Einleitung demonstriert werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Judoka um einen Kaderangehörigen, so ist zusätzlich der Teilbereich „Anwendungsaufgaben“ auszugsweise zu demonstrieren. Wünscht der Judoka bei der Überprüfung auch die Prüfungsberechtigung für Kyu-Grade zu erwerben, wird auf §8 Abs. 5 verwiesen.
- (3) Bringt der Judoka bei der Einreichung seines Ansuchens oder bei der Vereinbarung des Termins besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor (Alter, Gesundheitszustand, körperliche Beeinträchtigungen, etc.) kann der Nachweis der Kenntnisse der Kata auch in anderer Art erbracht werden. Zum Beispiel die Demonstration vorher festgelegter Gruppen, einzelner Techniken der Kata oder die Teilnahme an bestimmten Kata-Kursen. Art und Umfang werden durch den ÖJV-Prüfungsreferenten in Absprache mit dem Ehrensenat und dem technischen Direktor festgelegt. Ist der Judoka aus den vorgebrachten

DAN

Graduierungsbestimmungen



Gründen nicht in der Lage, die Kata zu demonstrieren, hat er eine schriftliche Arbeit über die vorgesehene Kata auszuarbeiten und dem ÖJV-Prüfungs- und Kata-Referat zu übermitteln.

§ 12 Anerkennung von Dan-Graden

- (1) Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Dan-Grades ist, dass die Föderation, die den Grad vergeben hat, eine von der EJU bzw. der IJF anerkannte Organisation des Judo-Sports (Kontinental-, Staatenföderation, etc.) ist.
- (2) Der Judoka muss zum Zeitpunkt des Erwerbes des Dan-Grades ordentliches Mitglied einer der in Abs. 1 anerkannten Organisation gewesen sein. Zum Zeitpunkt des Ansuchens um Anerkennung muss der Judoka ordentliches Mitglied mit aktueller Judocard des ÖJV sein. Es sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen (Mitgliedsausweis, Urkunden, Bestätigungen der Föderation, etc.) vorzulegen. Können solche Unterlagen nicht beigebracht werden (z.B. weil es sich bei dem Judoka um einen Flüchtling oder um eine Person mit ähnlichem Status handelt), ist durch geeignete Art die Glaubwürdigkeit des bestehenden Grades festzustellen (z.B. durch Aussagen anderer Judoka gleicher Herkunft, welche den Erwerb bestätigten können; durch Bestätigung des Vereinstrainers, dass der Judoka das geforderte technische Niveau für diesen Grad aufweist, etc.).
- (3) Das Ansuchen ist durch den Verein an das ÖJV-Sekretariat zu stellen. Es leitet das Ansuchen mit den eingereichten Unterlagen an den ÖDK-Referenten weiter. Nach positiver Überprüfung schlägt er dem ÖDK die Anerkennung des Grades durch Bestätigung vor.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft, damit verlieren alle vorherigen Bestimmungen (Dan-Prüfungsordnung und Dan-Verleihungsrichtlinien) ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

Anlage 2: Fragenkatalog

Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunktzahl

Anlage 4: Meldebogen zur Anmeldung bei einer Danprüfung

Anlage 5: Antragsformular zur Zulassung zu einer Überprüfung

DAN-Graduierungsrichtlinien

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

A) Theorie und Grundlagen

Gebiete	Teilbereiche	1.- 6. Dan
Theorie	Wettkampfordnung	In jedem Wissensgebiet Beantwortung von mindestens 5 Fragen aus dem Fragekatalog (siehe Anlage 2)
	Wettkampfgeln	
	Organisation	
	Geschichte	
Basistechniken	Etikette	Ordnungsgemäßes Grüßen vor der Kommission
	Ukemi-waza	Beherrschung der gesamten Ukemi-waza rechts und links mit Variationen (z.B. Hindernis, etc.)
	Nage-waza	Beherrschung der Wurftechniken der Gokyo in Rechts- und Linksausführung aus der freien Bewegung
	Katame-waza	Beherrschung der Bodentechniken des Kodokan in Rechts- und Linksausführung
	Anwendungsaufgaben	Präsentation der Anwendungsaufgaben des Kyu-Programms (Stand, Boden, Übergänge, Handlungsketten, Handlungskomplexe)

Abgefragt werden auszugsweise die komplette Ukemi-waza, eine bestimmte Anzahl von Wurftechniken aus der Gokyo, sowie Bodentechniken aus dem Repertoire des Kodokan. Es können auch Variationen dieser Techniken abgefragt werden. Ebenso Auszüge aus den Anwendungsaufgaben, welche im Kyu-Programm definiert sind. Die Techniken können sich auch auf die Tokui-waza des Judoka, sowie deren Kombinationen und Variationen beziehen.

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

B) Gokyo

1. - 6. Dan

Die Techniken des Kyu-Programms sind alle in der Gokyo enthalten. Daher müssen alle Techniken der Gokyo bei der Dan-Prüfung in freier Bewegung (nicht in Gokyo-Bewegung) in Rechts- und Linksausführung demonstriert werden können, unabhängig ob sie zur Tokui-waza des Judoka zählen oder nicht. Es müssen 25 Techniken aus der Gokyo demonstriert werden. Der Judoka kann 10 Techniken daraus frei wählen (eine Liste ist der Kommission vorzulegen) und auch die Seite (rechts oder links), die restlichen Techniken und auf welche Seite (rechts oder links) sie demonstriert werden sollen, werden durch die Kommission vorgegeben.

Nage-waza Kodokan Wurftechniken

Beherrschung der 40 Basis-Techniken der Gokyo.

Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gruppe 4:	Gruppe 5:
De-ashi-barai	Ko-soto-gari	Ko-soto-gake	Sumi-gaeshi	O-soto-guruma
Hiza-guruma	Ko-uchi-gari	Tsuri-goshi	Tani-otoshi	Uki-waza
Sasae-tsuri-komi-ashi	Koshi-guruma	Yoko-otoshi	Hane-maki-komi	Yoko-wakare
Uki-goshi	Tsuri-komi-goshi	Ashi-guruma	Sukui-nage	Yoko-guruma
O-soto-gari	Okuri-ashi-barai	Hane-goshi	Utsuri-goshi	Ushiro-goshi
O-goshi	Tai-otoshi	Harai-tsuri-komi-ashi	O-guruma	Ura-nage
O-uchi-gari	Harai-goshi	Tomoe-nage	Soto-maki-komi	Sumi-otoshi
Seoi-nage	Uchi-mata	Kata-guruma	Uki-otoshi	Yoko-gake

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

B) Gokyo

1. - 6. Dan

Die Techniken des Kyu-Programms sind alle in der Gokyo enthalten. Daher müssen alle Techniken der Gokyo bei der Dan-Prüfung in freier Bewegung (nicht in Gokyo-Bewegung) in Rechts- und Linksausführung demonstriert werden können, unabhängig ob sie zur Tokui-waza des Judoka zählen oder nicht. Es müssen 25 Techniken aus der Gokyo demonstriert werden. Der Judoka kann 10 Techniken daraus frei wählen (eine Liste ist der Kommission vorzulegen) und auch die Seite (rechts oder links), die restlichen Techniken und auf welche Seite (rechts oder links) sie demonstriert werden sollen, werden durch die Kommission vorgegeben.

Nage-waza Kodokan Wurftechniken

Beherrschung der 40 Basis-Techniken der Gokyo.

Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gruppe 4:	Gruppe 5:
De-ashi-barai	Ko-soto-gari	Ko-soto-gake	Sumi-gaeshi	O-soto-guruma
Hiza-guruma	Ko-uchi-gari	Tsuri-goshi	Tani-otoshi	Uki-waza
Sasae-tsuri-komi-ashi	Koshi-guruma	Yoko-otoshi	Hane-maki-komi	Yoko-wakare
Uki-goshi	Tsuri-komi-goshi	Ashi-guruma	Sukui-nage	Yoko-guruma
O-soto-gari	Okuri-ashi-barai	Hane-goshi	Utsuri-goshi	Ushiro-goshi
O-goshi	Tai-otoshi	Harai-tsuri-komi-ashi	O-guruma	Ura-nage
O-uchi-gari	Harai-goshi	Tomoe-nage	Soto-maki-komi	Sumi-otoshi
Seoi-nage	Uchi-mata	Kata-guruma	Uki-otoshi	Yoko-gake

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

c) Katame-waza

1. - 6. Dan

Zu den Basistechniken zählt auch die Katame-waza des Kodokan. Diese müssen rechts und links beherrscht werden. Ebenso müssen sie in Verbindung mit Wurftechniken oder aus wettkampfnahen Situationen demonstriert werden können. Dazu zählen auch Verteidigungen und Befreiungen.

Katame-waza

Kodokan Bodentechniken

Osae-komi-waza	Shime-waza	Kansetsu-waza
Kesa-gatame	Nami-juji-jime	Ude-garami
Kuzure-kesa-gatame	Gyaku-juji-jime	Ude-hishigi-juji-gatame
Ushiro-kesa-gatame	Kata-juji-jime	Ude-hishigi-ude-gatame
(=Gyaku-kesa-gatame)	Hadaka-jime	Ude-hishigi-hiza-gatame
Kata-gatame	Okuri-eri-jime	Ude-hishigi-waki-gatame
Kami-shiho-gatame	Kata-ha-jime	Ude-hishigi-hara-gatame
Kuzure-kami-shiho-gatame	Kata-te-jime	Ude-hishigi-ashi-gatame
Yoko-shiho-gatame	Sode-guruma-jime	Ude-hishigi-te-gatame
Tate-shiho-gatame	Tsukkomi-jime	Ude-hishigi-sankaku-gatame
Uki-gatame	Sankaku-jime	
Ura-gatame	Koshi-jime (Kyu-Programm)	

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

D) Anwendungsaufgaben

1. - 6. Dan

Anwendungsaufgaben aus dem Kyu-Programm

Stand-Boden	Verteidigungen	Bewegung im Stand	Handlungskette	Handlungskomplexe
Von Nage-waza zu Osae-komi-waza	Befreiung aus Oase-komi-waza	Bewegungsrichtungen	Situationsbezogene Anwendung der Tokui-waza	Handlungskomplex mit Sankaku
Wechsel zwischen zwei Kesa	Von Hishigi zu Uki-gatame und zurück	Prinzipien der Kampfauslage	Handlungskette mit Tokui-waza	Handlungskomplex mit der Tokui-waza
Wechsel zwischen zwei Yoko	Uke umschlingt in Rückenlage ein Bein von Tori	Griffkampf in gleicher und gegengleicher Kampfauslage		Handlungskomplex am Boden
Aus Bank- oder Bauchlage zu Osae-komi-waza	Tori in Rückenlage, Uke zwischen den Beinen	Bewegung von Uke über den Griff in allen Richtungen	Handlungskette mit Tokui-waza	
Aus Bankstellung zu Kansetsu-waza	Tori in Bodenlage zwischen den Beinen von Uke	Werfen in 4 Wurfrichtungen		
Aus Bankstellung zu Shime-waza	Verteidigung gegen Hishigi	Hidari-ogoshi gegen Koshi-guruma		
	Aussteigen in und gegen die Bewegungsrichtung	Kombination O-uchi/Ko-uchi und umgekehrt		
	Block	Von Tsuru-komi-goshi zu Hidari-tani-otoshi		
		Kombination Harai-goshi/O-sotogari und umgekehrt		
		Bewegung und Kombinationen mit Ashi-waza		

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

E) Zusatz

1. Dan	Nage-waza (Habukareta- & Shinmeisho-no-waza)				
	Beherrschung der folgenden Wurftechniken, sowie Konter und Kombinationen				
	Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3	Gonosen/Gaeshi	Renraku/Rensoku
	Seoi-otoshi	Sode-tsuru-komi-goshi	Tsubame-gaeshi	Demonstration von 5	Demonstration von 6
	Obi-otoshi	Kubi-nage	O-soto-otoshi	Gonosen/Gaeshi-waza	Renraku/Rensoku-waza
	Yama-arashi	Uchi-mata-sukashi	O-soto-gaeshi	frei gewählt, die nicht in den	mit der Tokui-waza
Ko-uchi-gaeshi		O-uchi-gaeshi	Anwendungsaufgaben ent-	3x Angriffstechnik	
Ko-uchi-maki-komi		Harai-goshi-gaeshi	halten sind.	3x Zieltechnik	
		Hane-goshi-gaeshi	Liste ist der Kommission	Liste ist der Kommission	
			vorzulegen	vorzulegen	

2. Dan	Nage-waza (Habukareta- & Shinmeisho-no-waza)			
	Beherrschung der folgenden Wurftechniken, sowie Konter und Kombinationen			
	Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gruppe 4:
	Tama-guruma	Nidan-ko-soto-gake/gari	Tawara-gaeshi	Uchi-maki-komi
	Kuchiki-daoshi	Uchi-mata-gaeshi	Ude-gaeshi	Harai-maki-komi
	Kibishi-gaeshi (Kibisu-gaeshi)		Hikkomi-gaeshi*)	Kani-basami
Morote-gari		Yoko-tomoe-nage	O-soto-maki-komi	
Obi-tori-gaeshi		Daki-wakare	Uchi-mata-maki-komi	
		*)auch Hekkomi-gaeshi, Hekikomi--gaeshi		
Gonosen/Gaeshi	Renraku/Rensoku			
Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan	Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan			

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

E) Zusatz

3. Dan					
Katame-waza					
Beherrschung folgender Bodentechniken, sowie Konter und Kombinationen					
Kansetsu-waza		Shime-waza		Gonosen/Gaeshi	Renraku/Rensoku
Kesa-garami		Ashi-jime (auch Hiza-jime)		Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan	Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan
Kanuki-gatame		Kensui-jime			
Gyaku-kesa-garami		Othen-jime			
Kami-hiza-gatame		Kaeshi-jime			
Kuzure-kami-shiho-garami		Tomoe-jime			
Ashi-garami (verboten)		Maki-komi-jime (Morote-jime)			
		Ura-juji-jime			
		Ryote-jime			
		Kagato-jime			
		Tawara-jime (auch Kami-shiho-ryote-jime oder Kakae-jime)			

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

E) Zusatz

Gonosen-/Gaeshi-waza - Renraku-/Rensoku-waza			
4. Dan	Gonosen-/Gaeshi-waza	Renraku-/Rensoku-waza	5. Dan
	Tai-otoshi > Ko-soto-gake	Seoi-nage > Ko-uchi-gake	
Uchi-mata > Hidari-tai-otoshi	Tai-otoshi > O-uchi-gari	Koshi-guruma > Soto-maki-komi	O-soto-gari > O-soto-guruma
Uchi-mata > Hidari-te-guruma	Tai-otoshi > Hidari-seoi-nage	Koshi-guruma > Kani-basami	Hiza-guruma > Hiza-guruma
Harai-goshi > O-soto-guruma	Uchi-mata > O-uchi-gari		Hidari-de-ashi-barai > Tsubame-gaeshi
Kubi-nage > Ushiro-goshi	Uchi-mata > Ko-uchi-gari		O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage
Tsuri-komi-goshi > Hidari-o-goshi	Uchi-mata > O-soto-gari		O-soto-gari > Sukui-nage
Harai-goshi > Hidari-utsuri-goshi	Uchi-mata > Hidari-ko-soto-gake		Hidari-ko-uchi-gari > Hiza-guruma
O-goshi > Seoi-nage	Uchi-mata > Tani-otoshi		O-uchi-gari > Ko-soto-gake
Seoi-nage > Hidari-tai-otoshi	Seoi-nage > O-uchi-gari		O-uchi-gari > De-ashi-barai
Uchi-mata > Seoi-nage	Seoi-nage > Ko-soto-gake		Hiza-guruma > Ko-uchi-gari
			O-soto-gari > Ko-soto-gari
			Tsuri-komi-goshi > Te-guruma
			Tsuri-komi-goshi > O-uchi-gari
			Tsuri-komi-goshi > Hane-goshi
			Tsuri-komi-goshi > Harai-goshi
			Hane-goshi > O-soto-otoshi
			Tai-otoshi > Ko-uchi-gari
			Uki-goshi > O-uchi-gari
			Ko-uchi-gari > Morote-seoi-nage

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

E) Zusatz

Gonosen-/Gaeshi-waza - Renraku-/Rensoku-waza

6. Dan

Gonosen-/Gaeshi-waza	Renraku-/Rensoku-waza
Seoi-nage > Yoko-guruma	O-uchi-gari > Hidari-tai-otoshi
Hane-goshi > Tani-otoshi	O-uchi-gari > Uchi-mata
Hane-goshi > Tomoe-nage	O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage
Seoi-nage > Sumi-gaeshi	O-uchi-gari > Hidari-o-soto-gari
Hidari-tomoe-nage > Ko-soto-gari	O-uchi-gari > Ko-uchi-gari
Hidari-uchi-mata > Uki-otoshi	O-soto-gari > Ko-soto-gari
O-uchi-gari > Uki-waza	O-soto-gari > Sasae-tsuri-komi-ashi
Hidari-tai-otoshi > Sumi-otoshi	O-soto-gari > Uchi-mata
Kata-guruma > Hekkomi-gaeshi	O-soto-gari > Harai-goshi
Sasae-tsuri-komi-ashi > Sumi-gaeshi	O-soto-gari > Seoi-nage
Ko-soto-gake -> Tai-otoshi	Hiza-guruma > Tomoe-nage
Ko-soto-gari -> Sasae-tsuri-komi-ashi	Hiza-guruma > O-soto-gari
Koshi-guruma -> Uki-goshi	Hiza-guruma > De-ashi-barai
Hane-goshi -> Sasae-tsuri-komi-ashi	Hiza-guruma > Hidari-seoi-nage
Uchi-mata -> Sukui-nage	Hiza-guruma > O-uchi-gari
Kata-seoi -> Sumi-gaeshi	Sasae-tsuri-komi-ashi > O-uchi-gari
	Sasae-tsuri-komi-ashi > De-ashi-barai
	Ko-soto-gari > Hidari-tai-otoshi
	Ko-soto-gari > Hidari-seoi-nage
	Ko-soto-gari > O-soto-gari
	Harai-tsuri-komi-ashi > Tomoe-nage
	Harai-goshi > Hidari-tani-otoshi

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

F) Zusatz

Selbstverteidigung

Judo und Selbstverteidigung gehören ebenso zusammen, wie Judo und Wettkampf. Daher können optional im Prüfungsteil "Zusatz" anstelle der Wurf-, Boden-, Gonsen/Gaeshi- und Renraku-/Rensoku-waza Techniken der Selbstverteidigung gewählt werden.

		1. Dan	2-6. Dan
Abwehr ohne Waffen	Handgelenk- und Armbefreiungen	5	5
	Fassen an der Kleidung	5	5
	Würgegriffe	5	5
	Körperumklammerungen	5	5
	Kopfklammern	3	3
	Haarfassen	3	3
Befreiungen	Scheren	2	3
Abwehr gegen Schlagtechniken	Armtechniken	3	5
	Beintechniken	3	5
Abwehr gegen Waffen	Stöcke/Ketten	5	5
	Stichwaffen	5	5
	Faustfeuerwaffen	5	5
Summe Techniken		49	54

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

G) Kata

Etikette Form	Aufgrüßen beim Betreten der Matte, Gruß zur Kommission vor Beginn der Kata, Gruß zwischen Tori und Uke vor Beginn der Kata (stehend oder kniend - je nach Kata)	Betreten der Aktionsfläche, korrektes Verhalten während der Ausführung der Kata, Kleidungsordnung zwischen den Techniken oder Gruppen (je nach Kata)	Verlassen der Aktionsfläche, Gruß zwischen Tori und Uke nach Ende der Kata (stehend oder kniend - je nach Kata), Gruß zur Kommission nach Beendigung der Kata, Abgrüßen beim Verlassen	Die korrekte Form entsprechend der Vorgaben der IJF bzw. des Kodokan ist einzuhalten.

Zu demonstrieren sind die folgenden von der IJF und dem Kodokan anerkannten Kata nach der aktuellen Auffassung dieser beiden Organisationen. Entsprechend den Voraussetzungen der IJF für den Erwerb eines bestimmten Dan-Grades sind je Grad 1 Kata erforderlich. Dabei sind folgende Kata für den jeweiligen Grad zur demonstrieren:

1. Dan	Nage-no-Kata
2. Dan	Katame-no-Kata
3. Dan	Kodokan Goshin-jutsu
4. Dan	Ju-no-Kata
5. Dan	Kime-no-Kata
6. Dan	Koshiki-no-Kata

Auf den folgenden Seiten erfolgt die Auflistung der einzelnen Kata und ihrer Techniken!

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

G) Kata

Nage-no-Kata (Die Formen des Werfens)

Gruppe 1: Te-waza	Gruppe 2: Koshi-waza	Gruppe 3: Ashi-waza	Gruppe 4: Ma-sutemi-w.	Gruppe 5: Yoko-sutemi-w
Uki-otoshi	Uki-goshi	Okuri-ashi-barai	Tomoe-nage	Yoko-gake
Seoi-nage	Harai-goshi	Sasae-tsuri-komi-ashi	Ura-nage	Yoko-guruma
Kata-guruma	Tsuri-komi-goshi	Uchi-mata	Sumi-gaeshi	Uki-waza

Katame-no-Kata (Die Formen der Bodentechniken)

Gruppe 1: Osaе-waza	Gruppe 2: Shime-waza	Gruppe 3: Kansetsu-waza
Kesa-gatame	Kata-juji-jime	Ude-garami
Kata-gatame	Hadaka-jime	Ude-hishigi-juji-gatame
Kami-shiho-gatame	Okuri-eri-jime	Ude-hishigi-ude-gatame
Yoko-shiho-gatame	Kata-ha-jime	Ude-hishigi-hiza-gatame
Kuzure-kami-shiho-gatame	Gyaku-juji-jime	Ashi-garami

Kodokan Goshin-jutsu (Die fünf neuen Formen der Selbstverteidigung)

Gruppe 1: Kumitsukareta	Gruppe 2: Hanareta	Gruppe 3: Tanto	Gruppe 4: Jyo	Gruppe 5: Kenju
Ryote-dori	Naname-uchi	Tsukkake	Furiage	Shomen-zuke
Hidari-eri-dori	Ago-tsuki	Choku-zuki	Furiaroshi	Koshi-gamae
Migi-eri-dori	Gammen-tsuki	Naname-zuki	Morote-zuki	Haimen-zuke
Kata-ude-dori	Mae-geri			
Ushiro-eri-dori	Yoko-geri			
Ushiro-jime				
Kakae-dori				

DAN-Graduierungsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

G) Kata

Kime-no-Kata (Die alten Formen der Selbstverteidigung)

Gruppe 1: Idori	Gruppe 2: Tachi-ai
Ryote-dori	Ryote-dori
Tsukkake	Sode-dori
Suri-age	Tsukkake
Yoko-uchi	Tsukiage
Ushiro-dori	Suri-age
Tsukkomi	Yoko-uchi
Kirikomi	Keage
Yoko-tsuki	Ushiro-dori
	Tsukkomi
	Kirikomi
	Nuki-kake
	Kirioroshi

Ju-no-Kata (Die Formen der Geschmeidigkeit)

Gruppe 1: Ikkyo	Gruppe 2: Nikyo	Gruppe 3: Sankyo
Tsukidashi	Kirioroshi	Obi-tori
Kata-oshi	Ryokata-ashi	Mune-oshi
Ryote-dori	Naname-uchi	Tsukiage
Kata-mawashi	Katate-dori	Uchioroshi
Age-oshi	Katate-age	Ryogan-tsuki

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

G) Kata

Koshiki-no-Kata (Die Formen der antiken Techniken)

Gruppe 1: Omote	Gruppe 2: Ura
Tai	Mi-kudaki
Yume-no-uchi	Kuruma-gaeshi
Ryokuhi	Mizu-iri
Mizu-guruma	Ryusetso
Mizu-nagare	Sakaotoshi
Hikiotoshi	Yukiore
Ko-daore	Iwa-nami
Uchikudaki	
Tani-otoshi	
Kuruma-daore	
Shikoro-dori	
Shikoro-gaeshi	
Yudachi	
Taki-otoshi	

Anlage 2: Fragenkatalog

1. Wettkampfordnung

1. Welche Wettkampfsysteme gibt es und welche werden in Österreich angewendet?
2. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).
3. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).
4. Erläutern Sie das Cupsystem mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).
5. Erläutern Sie das Poolssystem.
6. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfscheidung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?
7. Welche Wettkampfarten gibt es?
8. Welche Altersklassen gibt es?
9. Welche Kampfzeiten gibt es für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?
10. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?
11. Welche ärztlichen Atteste muss ein JUDOKA vorweisen?
12. Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?
13. Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?
14. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?
15. Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?
16. Welche Angaben hat der Punkt Start - Teilnahmeberechtigung zu enthalten?
17. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?
18. Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?
19. Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?
20. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?
21. Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?
22. Welche Tätigkeiten übt der Wettkampfleiter eines Meisterschaftsbewerbes aus?



2. Wettkampffregel

23. Die Fragen zu den Wettkampffregeln richten sich nach den aktuellen Änderungen und Auslegungen. Es wird kein Fragekatalog vorgegeben.

3. Organisation

24. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes.
25. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?
26. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?
27. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor (Leiter) Ihres Landesverbandes?
28. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?
29. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?
30. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?
31. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?
32. Wer ist berechtigt eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?
33. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?
34. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?
35. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV.
36. Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?
37. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?
38. Wie heißen die Präsidenten und der technische Direktor des ÖJV?
39. Wie heißen die Organe des ÖJV?
40. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?
41. Wer ist berechtigt eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?
42. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?
43. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?
44. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.
45. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?
46. Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?



4. JUDO - Geschichte

47. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?
48. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?
49. Was kann als Wesen des JUDO angesehen werden?
50. Ist JU JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?
51. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?
52. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?
53. Wann wurde JIGORO KANO geboren und wann starb er?
54. Wann und wo gründete JIGORO KANO sein erstes DOJO?
55. Welche beiden Prinzipien wurden als erste erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN JUDO?
56. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit des JUDO den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?
57. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN JUDO in Österreich vorgeführt?
58. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?
59. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?
60. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer?
61. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen?
62. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeistertitel?
63. Wann und welche Platzierungen erzielten Österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?
64. Welche Kenntnisse sind zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems notwendig?
65. Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?
66. In welcher Funktion war Prof. BAELZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?
67. Wen unterstützte Prof. BAELZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?
68. Welche Ehrung erfuhr JIGORO KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?
69. In welcher Form wurde das JUDO nach Gründung des KODOKAN DOJO weiterentwickelt?
70. Die Ausrichtung des JUDO zu einer Sportart wurde durch welche Forderung hervorgerufen?
71. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Komitee?
72. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU JITSU und YAWARE?
73. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO - ähnlichen Techniken?
74. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?
75. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?
76. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?
77. Wann begann JIGORO KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?
78. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN JUDO zum Durchbruch?
79. Wann und durch wen wurde JU JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?
80. Welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU JITSU und JUDO Bewegung in Österreich?
81. Wann nahmen Österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?

DAN-Graduierungsrichtlinien

Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunktzahl

In jedem Gebiet muss die Mindestpunktzahl (Gesamtpunkte) erreicht werden. Ebenso muss die Gesamtmindestpunktzahl erreicht werden. Wird in einem Gebiet nicht die Mindestpunktzahl (Gesamtsumme) erreicht, ist die ganze Prüfung negativ.

Gebiete	Teilbereiche	Min	Max										
		1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan	6. Dan						
Theorie	Wettkampfordnung		10		10		10		10		10		10
	Wettkampfbregeln		10		10		10		10		10		10
	Organisation		10		10		10		10		10		10
	Geschichte		10		10		10		10		10		10
Gesamtpunkte		28	40										
Basistechniken	Etikette		5		5		5		5		5		5
	Ukemi-waza		20		20		20		20		20		20
	Nage-waza		50		50		50		50		50		50
	Katame-waza		30		30		30		30		30		30
	Anwendungsaufgaben		50		50		50		50		50		50
Gesamtpunkte		105	155										
Zusatz	Etikette	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5
	Nage-waza		50		50								
	Katame-waza						50						
	Gonosen/Gaeshi / Renraku/Rensoku								50		50		50
	Selbstverteidigung (optional)		50		50		50		50		50		50
Gesamtpunkte		35	55										
Kata	jeweilige Kata	+											
Gesamtpunkte	Gesamtmindestpunkte	188	250										

ANMELDUNG ZUR DAN-PRÜFUNG

Die nachfolgend angeführte Person meldet sich für folgende DAN-Prüfung an:

Datum:		Verband:			
Neuer Grad:	Dan	akademischer Grad:			
Familienname:					
Vorname(n):					
Geburtsdatum:		Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:					
Wohnadresse:	Straße/Gasse:				
	PLZ/Ort:				
Telefonnummer:	Privat:				
	ev. Dienst:				
e-Mail-Adresse:					
JAMA-Nr.:		Sportbeginn:			
Verein:					
Derzeitiger Grad:		Kyu	Dan	erworben am:	
	Prüfer:				

Bitte die folgenden Daten, falls zutreffend, ebenfalls eintragen (wenn möglich mit genauem Datum):

AUSBILDUNGEN	SEIT, bzw. VON - BIS	Anmerkung
Übungsleiter:		
Lehrwart/Instruktor:		
staatlicher Trainer:		
Diplomtrainer (Sportstudium, etc.):		
Junior-Referee:		
Landeskampfrichter:		
Bundeskampfrichter:		
IJF-B-Kampfrichter:		
IJF-A-Kampfrichter:		
FUNKTIONEN (LV, LDK, ÖJV, ÖDK)	SEIT, bzw. VON - BIS	Anmerkung

Bestätigung der Vereines (mit Stampiglie)

Unterschrift des/der Kandidaten/in

